

Landeswahlleiter für Hessen
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Kreis- und Stadtwahlleiterinnen und
Kreis- und Stadtwahlleiter

nachrichtlich:

Hessisches Statistisches Landesamt
ekom21-KGRZ Hessen

Geschäftszeichen: II 13-03e08.09-04-24/001

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Brieger
Durchwahl (06 11) 353 1681
Telefax: (06 11) 32712 1681
Email: christine.brieger@innen.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 15. März 2024

Wahlerlass Nr. E 7

Europawahl 2024 Repräsentative Wahlstatistik

1. Nach den §§ 1, 2 Abs. 1, 3 Satz 1 des Gesetzes über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (WStatG) sind in den vom Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den Statistischen Ämtern der Länder zu bestimmenden Stichprobenwahlbezirken und -briefwahlbezirken für die Europawahl am 9. Juni 2024 Statistiken über die Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen.
2. Die Bundeswahlleiterin hat im Einvernehmen mit dem Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) und mir die Auswahl der Wahlbezirke für die Aufnahme in die repräsentative Europawahlstatistik getroffen, § 3 Satz 1 WStatG.

Die Wahlbezirke und Briefwahlbezirke Ihres Wahlkreises, die in die Repräsentativstatistiken einbezogen werden, sind in der **Anlage** zu diesem Erlass aufgeführt. Ich gehe davon aus, dass Sie Ihre Gemeinden bereits hiervon in Kenntnis gesetzt haben.

Das HSL wird Sie über die für die Repräsentativstatistik vorgesehenen Wahlbezirke und Briefwahlbezirke Ihres Wahlkreises informieren und die entsprechenden Unterlagen für die in Frage kommenden Wahlvorstände zusenden. Der Stimmzettelbedarf je Geschlecht und Geburtsjahresgruppe wird ebenfalls vom HSL in Absprache mit den Kommunen ermittelt. Die Stimmzettel für die repräsentative Wahlstatistik werden zusätzlich zu dem bereits für die normalen Stimmzettel ermittelten Bedarf bestellt.

Die **Wahlbeteiligung** der männlichen Wahlberechtigten und der Wahlberechtigten mit der Geschlechtsangabe „divers“ bzw. ohne eine Geschlechtsangabe im Geburtenregister sowie der weiblichen Wahlberechtigten und Wählerinnen und Wähler ist in den Stichprobenwahlbezirken nach zehn Geburtsjahresgruppen auszuführen. Für die Feststellung der Wahlbeteiligung stellt Ihnen das HSL ein Zählblatt zur Verfügung (vgl. dazu auch Nr. 3).

Zur Erfassung der **Stimmabgabe** der Männer oder Personen mit der Geschlechtsangabe „divers“ oder ohne eine Geschlechtsangabe im Geburtenregister und der Frauen sind sechs Geburtsjahresgruppen festgelegt worden. Die Stimmzettel müssen in der rechten oberen Ecke links von der Stimmzettellochung Unterscheidungsaufdrucke tragen und zwar:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------|----------|
| männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 2000 bis 2008 | A |
| männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1990 bis 1999 | B |
| männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1980 bis 1989 | C |
| männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1965 bis 1979 | D |
| männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1955 bis 1964 | E |
| männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1954 und früher | F |
| | |
| weiblich, geboren 2000 bis 2008 | G |
| weiblich, geboren 1990 bis 1999 | H |
| weiblich, geboren 1980 bis 1989 | I |
| weiblich, geboren 1965 bis 1979 | K |
| weiblich, geboren 1955 bis 1964 | L |
| weiblich, geboren 1954 und früher | M |

Briefwählerinnen und Briefwähler in den ausgewählten Briefwahlbezirken erhalten ebenfalls Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdrucken. Ich bitte, beim Versand der Briefwahlunterlagen darauf zu achten, dass **ausschließlich die Briefwählerinnen und Briefwähler in den entsprechenden Briefwahlbezirken** die Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck erhalten.

2. Nach § 3 Satz 5 WStatG sind die Wahlberechtigten in den Auswahlbezirken in geeigneter Weise über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik zu unterrichten:

- In das Vordruckmuster „Wahlbekanntmachung“- Anlage 23 zur Europawahlordnung, wurde von mir ein Hinweis zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik aufgenommen und steht in meinem Internetangebot zur Verfügung. Ich bitte die Gemeinden darauf hinzuweisen, dass an der entsprechenden Stelle die Wahlbezirke einzutragen sind, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird.
- Die Bundeswahlleiterin gibt ein Faltblatt mit Informationen über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik zur Europawahl 2024 heraus. Das Faltblatt ist den Briefwahlunterlagen für die Wählerinnen und Wähler in den Stichproben-Briefwahlbezirken beizufügen sowie in ausreichender Stückzahl in den betroffenen Wahlräumen auszulegen.
- Des Weiteren sind am Eingang oder in dem betroffenen Wahlraum drei Ausfertigungen einer von der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters gezeichneten Bekanntmachung auszuhängen.

Die Faltblätter sowie Plakate mit der Bekanntmachung werden Ihnen in ausreichender Auflage vom HSL über die Kreiswahlleitungen zur Verfügung gestellt und können außerdem unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://hessendrive.hessen.de/public/download-shares/o7gJWRsz6DevRFCHrBhKQmLzFTD9Vf9p>, Passwort: KoG3123!

Ich bitte die Kreis- und Stadtwahlleiterinnen und Kreis- und Stadtwahlleiter und insbesondere die Gemeinden mit Auswahlbezirken, im Rahmen Ihrer Öffentlichkeitsarbeit über die repräsentative Wahlstatistik zu informieren und dabei insbesondere die nachstehenden Vorkehrungen zu erläutern, die zur Sicherung des Wahlheimnisses getroffen wurden bzw. noch werden:

- Wahlbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, müssen mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen.
- Briefwahlbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, müssen mindestens 400 Wählerinnen und Wähler umfassen.
- Die Geburtsjahrgänge werden zu so großen Gruppen (lediglich sechs) zusammengefasst, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.

- Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel dürfen nicht zusammengeführt werden.
- Die Stimmenauszählung hat zunächst im Wahlraum ohne statistische Auswertung zu erfolgen; die Auswertung für statistische Zwecke darf erst später unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses und nur ohne Wählerverzeichnis erfolgen.
- Die Statistikstellen sind einer engen Zweckbindung hinsichtlich der ihnen zur Auswertung überlassenen Wahlunterlagen unterworfen.
- Wahlstatistische Erhebungen dürfen nur von solchen Gemeinden durchgeführt werden, bei denen eine Trennung der Statistikstellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.
- Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik dürfen für einzelne Wahlbezirke nicht veröffentlicht werden.

Die Wahlvorstände in den Auswahlbezirken bitte ich, in gleicher Weise zu informieren und auf Fragen der Wählerschaft vorzubereiten. Die Ausgabe an die Wählerinnen und Wähler sollte nach Möglichkeit von zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern erfolgen, denen eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses vorliegt, in dem die Geburtsdaten der Wahlberechtigten eingetragen sind.

3. Die Auswertung der Wahlbeteiligung aus den Wählerverzeichnissen nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht erfolgt durch das HSL unter Mithilfe der jeweiligen Gemeindebehörde, § 5 WStatG. Die Gemeinden füllen das vom HSL bereitgestellte Zählblatt nach Anleitung aus.
4. Die Gemeinden übersenden für jeden Repräsentativbezirk das Zählblatt und alle Stimmzettel, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind, unmittelbar im Anschluss an die Feststellung des Wahlergebnisses so rechtzeitig der Kreis- und Stadtwahlleiterin oder dem Kreis- und Stadtwahlleiter, dass sie dort **spätestens am Tag der Sitzung des Kreis- oder Stadtwahlausschusses**, in der das endgültige Wahlergebnis festgestellt wird, vorliegen. Die Unterlagen können auch **nach Absprache mit der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter**, direkt per Post an das Hessische Statistische Landesamt, Rheinstraße 35/37, 65185 Wiesbaden gesendet werden.

Die Kreis- und Stadtwahlleiterinnen und Kreis- und Stadtwahlleiter übersenden dem Hessischen Statistischen Landesamt, Abteilung III A2, Rheinstraße 35/37, 65185 Wiesbaden, die Unterlagen der repräsentativen Wahlstatistik so rechtzeitig, dass sie dort spätestens am **17. Juni 2024** zur Feststellung des Landesergebnisses vorliegen.

5. Wahlstatistische Auszählungen der Gemeinden sind nach § 6 Satz 1 WStatG für Europawahlen unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig; sie bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.



(Dr. Kanther)